



Aufruf zur Antragseinreichung – Förderung von Beratungsleistungen –

Auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0“ vom 31.03.2023 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026 (Gigabit-RL 2.0) fördert das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung den Ausbau gigabitfähiger Telekommunikationsnetze sowie die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für die fachliche Begleitung entsprechender Projekte.

Ab 01.04.2026 können gemäß Nr. 3.3. der Gigabit-RL 2.0 Anträge zur Förderung externer Beratungsleistungen gestellt werden. Geförderte Maßnahmen gemäß Nr. 3.3. im Sinne dieses Aufrufes sind Beratungsleistungen für den Gigabitausbau und entsprechende Ausbauprojekte im Hinblick auf die Förderung des Ausbaus von Gigabitinfrastrukturen.

1. Allgemeine Hinweise

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt vorrangig eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationswirtschaft. Der geförderte Ausbau soll ergänzend in den nichtwirtschaftlichen Gebieten stattfinden. Es bedarf oftmals einer fachlichen Beratung und Unterstützung der Gebietskörperschaften durch externe Experten, um in den Kommunen ein optimales Verhältnis beider Ausbauarten zu erreichen und auf dieser Grundlage ein Förderfahren durchzuführen. Um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial auszuloten und maximal auszuschöpfen, ist hierzu ein Branchendialog sowie ein Markterkundungsverfahren verpflichtend im Vorfeld einer Infrastrukturförderung durchzuführen.

Die Bedingungen für die Fördergegenstände Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell gemäß dem Förderprogramm sind im Rahmen der Durchführung der Beratungsleistungen zu berücksichtigen.



2. Fördergegenstand

Folgende sinnvolle und effektive Maßnahmen können im Zuge der Beauftragung externer Beratungsleistungen insbesondere durchgeführt werden:

- Aufbereitung und Vorbereitung der Datengrundlagen/Geoinformationen
- Beratung bei der Durchführung des Branchendialogs
- Unterstützung bei Baukontrollen und Abnahmen
- Juristische/technische Beratung

Der Projektträger veröffentlicht Musterleistungsbilder als Mindestvoraussetzung für die einschlägigen Leistungen.

Einfache Verwaltungstätigkeiten beim Antragsteller sind nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages bereits begonnen wurden. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

3. Höhe der Zuwendungen

Die Fördersumme für Beratungsleistungen für nachgewiesene Ausgaben beträgt maximal 50.000 Euro pro Gemeindeprojekt, maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt oder gemeindeübergreifendem Projekt und kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Kreisfreie Großstädte¹ mit mehr als 100.000 Einwohnern können maximal 200.000 Euro Beratungsleistungsförderung erhalten.

4. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft, in der das Ausbaugebiet liegt. Hierunter fallen insbesondere Kommunen (auch Stadtstaaten), Landkreise, kommunale Zweckverbände, andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder. Teilnahmeberechtigt sind auch Unternehmen in ausschließlicher öffentlicher Trägerschaft.

¹ In Baden-Württemberg: Stadtkreise mit über 100.000 Einwohnern.



Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

Gebietskörperschaften, die bereits eine Bewilligung für eine Beratungsförderung erhielten, können zur Unterstützung von Baukontrollen bzw. technischen Begleitungen unter folgenden Bedingungen erneut Beratungsleistungen beantragen:

- die bisherigen Beratungsleistungen sind abgeschlossen,
- die Verwendungsnachweisprüfung ist abgeschlossen bzw. ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid liegt vor,
- der Höchstbetrag der Beratungsleistungen (gem. Nr. 3) wurde vollständig ausgeschöpft und
- das Infrastrukturprojekt gem. Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie befindet sich in der Bauphase (ein Jahr Restlaufzeit).

5. Hinweise zur Durchführung von Branchendialogen

Um die Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und Kommunen zu unterstützen (bspw. wettbewerbskonforme Kooperationsvereinbarungen, Berücksichtigung alternativer Verlegungsmethoden) und den privatwirtschaftlichen Ausbau anzuregen, ist im Vorfeld einer Förderung von Infrastrukturprojekten das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial einer Kommune im Rahmen eines Gesprächs mit der Telekommunikationswirtschaft auszuloten.

6. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Der Bewilligungszeitraum, in dem die Erbringung der Beratungsleistungen nachgewiesen werden muss, umfasst in der Regel 24 Monate² und beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheids. Die Zuwendung erfolgt innerhalb dieses Zeitraums im Anforderungsverfahren nach Vorlage der Rechnungen für die erbrachten Beratungsleistungen und der unter Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0 geforderten Ergebnisse und Nachweise. Die Bereitstellung bzw. Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung und ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben der Gigabit-Richtlinie 2.0, des Zuwendungsbescheids und seiner Nebenbestimmungen eingehalten worden sind. Das Risiko hierfür trägt der Antragsteller.

Über die Fachkunde und Unabhängigkeit des Beraters ist ein Nachweis zu führen, der vor Aufnahme der Tätigkeit beim Projektträger vorzulegen ist.

² Für die Begleitung von Bauprojekten (Unterstützung bei Baukontrollen und Abnahmen) wäre in der Regel ein Zeitraum von 48 Monaten anzusetzen.



Hierzu werden standardisierte Erklärungen zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Beratungsleistungen sowie die Beraterrechnung sind dem Projektträger vor Abruf der bewilligten Fördermittel vorzulegen. Die ebenfalls zu erbringenden Sachberichte können bis zu drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

7. Antragstellung

Förderanträge können ab dem 01.04.2026 über die Onlineplattform des Projektträgers www.projektraeger-breitband.de gestellt werden.

Dabei sind die folgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

a. Registrierung

Die Registrierung erfolgt auf der Onlineplattform durch den Antragsteller selbst mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht).

b. Ausfüllen der Onlineformulare

Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen in der jeweils vorliegenden Fassung auf der Onlineplattform.

8. Förderrechtliche und technische Unterstützung

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zu dem vorliegenden Aufruf erhalten Sie unter den folgenden Kontaktdaten des Projektträgers:

- 030 233 249 777 sowie unter projektraeger@aconium.eu

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung der Onlineplattform steht die technische Hotline unter der vorgenannten Telefonnummer zur Verfügung.

Berlin, den 01.04.2026

aconium GmbH

Die Projektträgerschaft „Breitband- und Gigabitförderprogramm“ des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung